

**Änderungssatzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes „Erweiterte Doppelstadt“**

Vom

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634; FNA 213-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.7.2023 (BGBl. I Nr. 221) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Änderungs-Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stadt Kempten (Allgäu) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterte Doppelstadt“, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 3 wird die Hektar-Angabe von 85,72 ha in 87,90 ha geändert.
2. § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebietes

(1) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 10.000 des Stadtplanungsamtes vom 20.09.2023 abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

(2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.“

3. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4
Genehmigungspflichten

(1) Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung auf folgende Grundstücke der Gemarkung Kempten („Serro-Häuser“):

<u>Flurnummer:</u>	<u>Straße und Hausnummer:</u>
761, 762	Memminger Straße 6
762/1	Memminger Straße
760	Memminger Straße 8
760/1	Memminger Straße
758	Landwehrstraße 13
758/2, 755/3, 755	Nähe Landwehrstraße
757	Landwehrstraße 11
756	Mesmergässele 1
754	Landwehrstraße 5
753/2	Mesmergässele
751/1	Landwehrstraße 3

Für die übrigen Grundstücke findet § 144 Abs. 1 BauGB keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise zur Veröffentlichung:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann im Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt eingesehen werden.